

1 Bocher.

18

879/38

2. August 1938.

Ordn. Bocher  
und Prof.  
F. 2/8.38.

Herrn Heinrich B ö c h e r

Berlin NW 7.

Charlottenstr. 41, im Hause.

Sie sind vom 1. August 1938 auf unbestimmte Zeit nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifordnung ( A T O. ) und Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst ( T O. A. ), der Allgemeinen Dienstordnung zu diesen Tarifordnungen ( A D O. ), der Gemeinsamen Dienstordnungen für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und der besonderen Dienstordnung für Angestellte des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Einreihung in die Vergütungsgruppe VII- sieben- beim Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde ( Monumenta Germaniae historica ) ins Angestelltenverhältnis übernommen.

Sie erhalten mithin nach Vollendung des 40. Lebensjahres ab 1. August 1938- Tag der Einstellung beim Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde ( Monumenta Germaniae historica ) nach Anlage F ( A D O. zu § 5 T O. A. ) in der Einstellungsgruppe VII- sieben- eine monatliche Grundvergütung von 233,- RM wörtlich: Zweihundertunddreiunddreißig Reichsmark. Die Grundvergütung steigert sich am 1. März 1940 um 10,50 RM auf 243,50 RM und weiterhin nach je zwei Dienstjahren um je weitere 10,50 RM bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII von 292,50 RM.

Die